

NEBENTÄTIGKEIT

Fakten

Als eine Nebentätigkeit wird jede **bezahlte** Tätigkeit bezeichnet, die ein Arbeitnehmer oder Beamter neben seiner hauptberuflichen Beschäftigung ausübt.

Mit Inkrafttreten des TV-L im Jahr 2006 ist die Ausübung von Nebentätigkeiten nicht mehr genehmigungspflichtig. Sie müssen dem Arbeitgeber lediglich angezeigt werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch eine Nebentätigkeit untersagen, wenn:

- die Leistungsfähigkeit im Hauptberuf erheblich beeinträchtigt wird;
- die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten wird;
- die Interessen der Arbeitgeberin erheblich (negativ) betroffen sind.

Letzteres ist bspw. der Fall, wenn ein Krankenpfleger nebenberuflich als Bestatter arbeiten will. Hier folgt die Rechtsprechung der Argumentation des Arbeitgebers, dass damit eine potenzielle Rufschädigung verbunden ist. Ebenfalls eine nachhaltige Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ist in der Nebentätigkeit eines Jugendgerichtshelfers als astrologischer Berater zu sehen, weil dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis zu den betreuten Jugendlichen leiden würde. Problemlos hingegen darf ein Lehrer eine Reiseagentur zur Organisation von Klassenfahrten betreiben...

Man sieht, Nebentätigkeiten sind ein weites Feld und in den meisten Fällen unproblematisch. **Aber wenn die Dienststelle sie untersagt, ist der Personalrat über ein Mitbestimmungsverfahren einzubeziehen!**

NEBENTÄTIGKEIT

Fakten

Als eine Nebentätigkeit wird jede **bezahlte** Tätigkeit bezeichnet, die ein Arbeitnehmer oder Beamter neben seiner hauptberuflichen Beschäftigung ausübt.

Mit Inkrafttreten des TV-L im Jahr 2006 ist die Ausübung von Nebentätigkeiten nicht mehr genehmigungspflichtig. Sie müssen dem Arbeitgeber lediglich angezeigt werden.

Der Arbeitgeber kann jedoch eine Nebentätigkeit untersagen, wenn:

- die Leistungsfähigkeit im Hauptberuf erheblich beeinträchtigt wird;
- die gesetzliche Höchstarbeitszeit überschritten wird;
- die Interessen der Arbeitgeberin erheblich (negativ) betroffen sind.

Letzteres ist bspw. der Fall, wenn ein Krankenpfleger nebenberuflich als Bestatter arbeiten will. Hier folgt die Rechtsprechung der Argumentation des Arbeitgebers, dass damit eine potenzielle Rufschädigung verbunden ist. Ebenfalls eine nachhaltige Beeinträchtigung der dienstlichen Interessen ist in der Nebentätigkeit eines Jugendgerichtshelfers als astrologischer Berater zu sehen, weil dadurch das notwendige Vertrauensverhältnis zu den betreuten Jugendlichen leiden würde. Problemlos hingegen darf ein Lehrer eine Reiseagentur zur Organisation von Klassenfahrten betreiben...

Man sieht, Nebentätigkeiten sind ein weites Feld und in den meisten Fällen unproblematisch. **Aber wenn die Dienststelle sie untersagt, ist der Personalrat über ein Mitbestimmungsverfahren einzubeziehen!**